

MEHR ENERGIEBERATER AB DEZEMBER

Hohe Qualität weiter erwünscht

Durch eine Neuregelung können bald auch Handwerker, Hersteller oder Energieversorger als geförderte Energieberater tätig sein. Voraussetzung sind die in der Richtlinie vorgegebenen Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation. Weiterhin sollen die Beratungen objektiv und mit hoher Qualität durchgeführt werden.

Eine Energieberatung innerhalb dieser Förderprogramme könnte dann jeder ausführen, der die geforderte Qualifikation als Energieberater vorweise, eine objektive und neutrale Energieberatung durchführe und dafür die Haftung übernehme.

Weiterführende Informationen finden Sie auch im → **Ge
bäude Energieberater vom Gentner Verlag**

**HEIZE ICH ZU TEUER?**

Spieglein an der Wand

550 Euro oder 1200 Euro Heizkosten? Das war im vergangenen Jahr die Spanne für Heizkosten in einer durchschnittlichen 70 m² großen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit Erdgasheizung. Im Schnitt wurden 800 Euro Heizkosten gezahlt. Wichtigster Grund für die großen Unterschiede ist

der energetische Zustand des jeweiligen Gebäudes. Das zeigt der Heizspiegel für Deutschland 2017, den die gemeinnützige Beratungsgesellschaft → **co2online** im Auftrag des Bundesumweltministeriums und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund e. V. veröffentlicht hat.

Verbraucher können den Heizspiegel-Flyer mit neuen Vergleichswerten kostenlos auf www.heizspiegel.de und www.mieterbund.de herunterladen. Außerdem ist er ab Mitte November bundesweit bei vielen Mietervereinen und Bürgerämtern erhältlich.

Prognose: Die Zeit der sinkenden Heizkosten ist vorbei. Erfahren Sie Hintergründe und finden Sie den kostenfreien Heizspiegel, sortiert nach Jahrgang des Wohnhauses unter → www.heizspiegel.de



PAUSEN FÜR MEHR PRODUKTIVITÄT

Hatten wir immer schon gehahnt

Laut einer Studie der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** lässt jeder vierte Arbeitnehmer seine Pause ausfallen. Zu hoher Leistungs- und Termindruck sind häufig die Gründe; Müdigkeit und Erschöpfung die Folge. Dabei ist das Einhalten der Arbeitspausen und Ruhezeiten nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern gleichermaßen sinnvoll für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Schon wenige Minuten Pause steigern

nachweislich die Produktivität und reduzieren Stress. Um Fehlern bei der Arbeit und gesundheitlichen Problemen vorzubeugen, sollten die vorgeschriebenen Pausenzeiten unbedingt eingehalten werden, meint der **TÜV Rheinland**. Laut Arbeitszeitgesetz sind das mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden, bei mehr als neun Stunden sind 45 Minuten Pause Pflicht.



DAS ZITAT DES MONATS

Auch wenn man kein heller Kopf ist: In der Adventszeit geht einem ein Licht nach dem anderen auf.

Autor unbekannt

Bild: belchonock/thinkstock

DEN PUNKT G BEACHTEN

Schriftlich oder elektronisch?

In den neuen Ausbildungsverträgen unserer Anlagenmechaniker sind natürlich die wesentlichen Punkte in einem typischen Formblatt untergebracht. An einer Stelle wird ausdrücklich danach gefragt, wie der Auszubildende den notwendigen Ausbildungsnachweis führen will und soll. Wir berichteten in diesem Zusammenhang bereits darüber, dass bisher schon

eine digitale Erarbeitung der Berichtshefte und Ausbildungsnachweise möglich war. Zur Durchsicht und zum Abzeichnen durch den Meister wurden diese Schriftstücke dann jeweils ausgedruckt. Jetzt ist die gesamte Dokumentation über drei-einhalb Jahre in digitaler Form erlaubt. Entscheiden Sie sich.

G Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.

Die vorstehenden sowie die "weiteren Vertragsbestimmungen" (§§ 1–11) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Lehrling (Auszubildender)

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender)

Gesetzliche Vertreter

¹ Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

² Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

HINWEIS: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HwO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.